



Ehrenordnung

Gemäß § 22 der Satzung des VfL 1924 Niederwerrn e. V. vom 21. März 2009 kann die Vorstandschaft eine Ehrenordnung verabschieden.

Um für die Zukunft die Regeln für die verschiedensten Ehrungen wie Vereinsjubiläen, Geburtstage, Goldene Hochzeit und sonstige Ehrentage zu dokumentieren, wird folgende Ehrenordnung erlassen:

- 1.1 Der Verein kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Personen ehren:
 - Sportler, für besondere Leistungen
 - ehrenamtliche Mitarbeiter (Abteilungsleiter, Trainer, Betreuer u. a.) des Vereins
 - verdiente Mitarbeiter des Vereins
 - Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports oder des VfL Niederwerrn besondere Verdienste erworben haben

- 1.2 Die Auswahl und Entscheidung trifft der Vorstand. Schriftliche Anträge sind jederzeit möglich und sollten durch die Abteilungsführungen mindesten vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

- 2.1 Der VfL verleiht Ehrenurkunden, Ehrennadeln und Präsente für:
 - eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 25 Jahren, 40 Jahren, 50 Jahren, 55 Jahren, 60 Jahren, 65 Jahren, 70 Jahren usw.

- 2.2 Der VfL verleiht Ehrenurkunden und Präsente für:
 - die Erreichung eines Meistertitels nach Saisonabschluss
 - zum Gründungsjubiläum einer Abteilung ab 20 Jahre (danach im Intervall von 10 Jahre)

- 2.3 Mit der Verleihung der Ehrenurkunde ist in nachstehenden Fällen eine Prämie verbunden:
- für die Erreichung eines Meistertitels zum Saisonabschluss im Jugendbereich wird ein Verzehrgutschein für das Vereinsheim übergeben. Die Höhe des Gutscheins richtet sich nach der Mannschaftsstärke (aktive Spielerinnen und Spieler) und beträgt 5 € pro Jugendlichem, bis zu einem Höchstbetrag von 75 €.
 - den Antrag auf die Prämie stellt der jeweilige Abteilungsleiter beim Vorstand für Jugendfragen. Sie wird zeitnah ausgezahlt.
- 2.4 Die Ehrungen werden im Folgejahr wahlweise in der Mitgliederversammlung oder an einem gesonderten Ehrenabend, welcher zeitnah zur Mitgliederversammlung stattfindet, vorgenommen. Anträge für Ehrungen müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
3. Mitglieder, die sich besonders für den Verein engagiert haben, können bei Vorliegen der nachstehend genannten Kriterien zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- mindestens 40 Jahre aktive Mitgliedschaft, verbunden mit langjähriger aktiver Mitgliedschaft oder langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit für den VfL.
 - besonderes – noch weiterhin andauerndes - Engagement für den Verein auch bei kürzerer Mitgliedschaft.

Auf Vorschlag eines Mitglieds kann ein Gremium, bestehend aus dem Vorstand und Abteilungsleitern, Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4. Ehrenmitglieder werden zum Geburtstag mit einem Weinpräsent durch mindestens ein Mitglied der Vorstandschaft gratuliert.

5. An alle Vereinsmitglieder werden ab dem 70. Lebensjahr jeweils zu runden und halbrunden Geburtstagen Glückwünsche ausgesprochen, die möglichst durch ein Mitglied der Vorstandschaft überbracht werden. In Ausnahmefällen (z. B. nicht persönlich erreichbar) ist auch eine Glückwunschkarte möglich. Besonders engagierte Mitglieder erhalten auch ein Weinpräsent. Dies liegt jeweils im Ermessen der Vorstandschaft.

6. Bei Todesfällen von Mitgliedern spricht die Vorstandschaft – in Vertretung aller Mitglieder – mit einer Karte ihre Anteilnahme aus. Anlässlich der Trauerfeier bzw. Beisetzung kann eine Vereinsabordnung teilnehmen. Eine Trauerrede kann ausgesprochen werden.
Bei Vorliegen nachfolgender Kriterien wird der Trauerkarte eine Spende zur Grabpflege beigelegt:
 - Mindestens 25 Jahre Mitglied 20 €
 Bei Vorliegen besonderer Verdienste auch bei kürzerer Mitgliedschaft
 - Ehrenmitglied 35 €

7. Der VfL Niederwerrn verleiht im Dienste des BLSV die in der dort geltenden Ehrenordnung definierten Ehrungen. Vorschläge dazu sind durch die jeweiligen Abteilungen an die Vorstandschaft zu richten. Die Ehrungen werden durch die Vorstandschaft beim BLSV beantragt. Für die Beantragung sind die Vorschriften des BLSV zu beachten.

Ehrenordnung in der Fassung vom März 2015